

Information zur Umsetzung der in dem Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie Maskentragens

1. Rechtsgrundlage

Schulen müssen gemäß § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen Hygieneplan verfügen. Hinweise und Empfehlungen zur Festlegung eines Hygieneplans gibt der Rahmenhygieneplan gemäß § 36 IfSG für Schulen.

Darüber hinaus sind die Vorgaben der jeweils gültigen SARS-CoV-2-EindV zu beachten.

Sehr geehrte Sorgeberechtigte,

nach Bekanntwerden einer positiven Testung auf den Corona-Erreger einer Person im Jg. 12 hat das Gesundheitsamt Schüler und Lehrkräfte Quarantäne auferlegt.

Dadurch tritt laut des oben genannten Rahmenplans unsere Schule in den eingeschränkten Regelbetrieb (Stufe 2).

D.h., die durch das Gesundheitsamt ermittelten Kontaktpersonen bzw. die Kohorten dürfen dann die Schule befristet nicht mehr betreten. Für Personen, die nicht als Kontaktpersonen identifiziert wurden, läuft der Schulbetrieb, sofern die Schulen nicht befristet geschlossen werden, im Rahmen des Regelbetriebs (Stufe 1) oder im eingeschränkten Regelbetrieb (Stufe 2) weiter.

Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des zuständigen Gesundheitsamts, welches das Landesschulamt vorab informiert.

Unsere Schule wird den Regelbetrieb (Stufe 1) aufrechterhalten.

Um möglichen Schaden für Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften zu minimieren, bitte ich folgend Punkte zu beachten:

1. Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m,
2. Verschärfung der Hygienemaßnahmen,
3. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und
4. die getroffene Zuordnung der Klassen zu Kohorten nicht durch Durchmischung zu umgehen.
5. Schülerinnen und Schüler, die eine attestierte Befreiung von der Maskenpflicht haben, erscheinen 2-3 Minuten nach Stundenbeginn im Unterrichtsraum und verlassen diesen 2-3 Minuten vor Stundenschluss.

Die Kolleginnen und Kollegen und die Schulleitung versuchen ~~lassen~~ alles, um den Regelbetrieb trotz der derzeitigen Einschränkungen aufrecht zu halten. Dies kann uns aber nur gelingen, wenn wir uns der Unterstützung durch Eltern und Lernende sicher sein können.

Auch das beste Hygienekonzept ist nur so gut wie seine Umsetzung gelingt.

Den Schulleiterinnen und Schulleitern obliegt in ihrer Funktion als Dienststellenleitung und in Ausübung des Hausrechts die Verantwortung für die Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes an ihren Schulen. Das bezieht sich vor allem auf die AHA-Regeln (Abstand, Hygiene und Alltagsmasken). Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet darüber, ob auf Grund der baulichen Gegebenheiten vor Ort von allen Personen innerhalb des Schulgebäudes oder auch dort, wo der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, jedoch nicht während des Unterrichts, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist. Individuelle Absprachen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht sind möglich.

Wir bitten Sie, liebe Sorgeberechtigte, noch einmal mit ihren Kindern zu sprechen, um die Notwendigkeit zu verdeutlichen und die Akzeptanz zu stärken.

Am 02.11.2020 wurde ich durch das Schulamt auf die Maskenpflicht in den Schulbussen hingewiesen.

Frau Makowka schrieb dazu:

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

*die Maskenpflicht in den Schulbussen wurde vermehrt nicht mehr eingehalten.
Daher bitte ich Sie Ihre Schüler dahingehend nochmal zu belehren.*

*Weiterhin bitte ich Sie die zweite Änderung zur 8. Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu befolgen.
Hierbei weise ich explizit auf den § 2 a (2) der Eindämmungsverordnung hin.*

Für Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

R. Hoppstock
Schulleiter